

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 19.03.2019

TOP 1 Bekanntgaben

- Die nächsten Gemeinderatssitzungen werden am 16.04.2019 und 21.05.2019 sein.
- Die Sitzung des Zweckverbandes Grünbachgruppe ist am 21.03.2019 um 17.00 Uhr in Grünsfeld.
- Im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Busverbindung für den Ortsteil Vilchband hat Landratsamt Main-Tauber-Kreis mitgeteilt, dass die Angelegenheit geprüft wird und dies noch 2 -3 Wochen Zeit in Anspruch nimmt.

TOP 2 Bauanträge; Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Bären“

Laut dem Bebauungsplan „Am Bären“ ist das unschädlich belastete Niederschlagswasser über ein getrenntes Leitungssystem einer Zisterne zuzuleiten. Das Fassungsvermögen der Zisterne muss mindestens 12 m³ betragen. Davon sind 5 m³ als Rückhalteraum mit gedrosseltem Ablauf herzustellen. Die Bauherren beantragen die Herabsetzung der Zisternengröße auf 6 m³.

Es handelt sich hierbei um zwei identische Anträge unterschiedlicher Bauherren. Der Gemeinderat stimmte den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

TOP 3 Zweckverband Wasserversorgung Grünbachgruppe

a) Jahresrechnung 2018: Der Gesamtetat beläuft sich auf 957.324,62 €, davon 809.287,52 € im Verwaltungshaushalt und 148.037,10 € im Vermögenshaushalt. Gegenüber dem Haushaltsplan (1,27 Mio. €) ergibt sich eine Unterschreitung von 312.675 €. Die abgegebene Wassermenge verringert sich um 45.875 m³ gegenüber 2017 und liegt nun bei 701.467 m³.

Durch die geringere Wassermenge erhöht sich der Verkaufspreis von 0,80 €/m³ auf 1,03 €/m³. Die planmäßigen Tilgungen beliefen sich auf 98.839,53 €, der Schuldenstand verringert sich dadurch zum 31.12.2018 auf 698.888,71 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 75,34 € entspricht. Die allg. Rücklage hatte zum Jahresende einen Stand von 217.903,34 € und der Kassenbestand belief sich auf 261.187,01 €. Die Umlage an den Zweckverband Mittlere Tauber betrug 215.895,40 €.

Der Gemeinderat stimmte der Jahresrechnung 2018 zu und beauftragte die Vertreter in der Zweckverbandsversammlung Grünbachgruppe entsprechend abzustimmen.

b) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019; Verabschiedung: Die Planungen sehen Einnahmen und Ausgaben von insgesamt 1.602.000 € vor, davon 1.046.300 € im Verwaltungshaushalt und 555.700 € im Vermögenshaushalt. Zur Finanzierung verschiedener Baumaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 350.000 € geplant. Die Umlage an den ZV Mittlere Tauber wird auf 475.000 € angesetzt. Betriebskostenumlagen werden in Höhe von insgesamt 943.200 € festgesetzt, davon entfallen auf Wittighausen 94.300 €.

Durch die Kreditaufnahmen und Tilgungen erhöht sich der Schuldenstand von 698.864 € am Jahresanfang auf 949.268 € zum Ende des Planjahres, was dann einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 102,32 € entspricht.

Der Gemeinderat stimmte der sich hieraus ergebenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 zu und beauftragte die Vertreter in der Zweckverbandsversammlung Grünbachgruppe entsprechend abzustimmen.

TOP 4 Beförderung und Holzverkauf im Kommunalwald

Zum 01.01.2020 wird der öffentliche Forstsektor im Land neu ausgestaltet.

Kennzeichnend ist die vollkommene organisatorische Trennung der Bewirtschaftung des Staatswalds auf der einen Seite (in der Rechtsform einer AÖR) und der Betreuung des Körperschafts- und Privatwalds im Kooperationsmodell durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt auf der anderen Seite.

Für den Kommunalwald sind folgende Aspekte relevant:

- die forsttechnische Betriebsleitung obliegt der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt; die Kosten hierfür werden vom Land getragen (Die forsttechnische Betriebsleitung obliegt der unteren Forstbehörde; sie umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. Im Übrigen bleibt das Recht der Körperschaft, über die in ihrem Wald zu treffenden Maßnahmen nach Maßgabe der Gesetze selbst zu entscheiden, unberührt § 47 Abs. 1 LWaldG).
- der forstliche Revierdienst kann – wie bisher – als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausschreibungsfrei der Unteren Forstbehörde übertragen werden. Dazu ist festgelegt: die Entgelte für die forstliche Betreuung sind auf der Grundlage kreisindividuell berechneter Gestehungskosten nach vorgegebenen landesweiten Richtwerten zu erheben. das Land weist dem Landkreis Mittel zum Gemeinwohlausgleich für die Leistungen der Kommunalwälder zu, die bei der Berechnung der Gestehungskosten berücksichtigt werden.

(Der forstliche Revierdienst umfasst den Betriebsvollzug. Er ist in Forstrevieren auszuüben § 48 Abs. 1 LWaldG).

- Die Vermarktung des Holzes kann von der Unteren Forstbehörde aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr wahrgenommen werden. Die Holzvermarktung kann aber an die kommunale Holzverkaufsstelle beim Landratsamt zu Gestehungskosten übertragen werden.

Forstlicher Revierdienst:

Für die (weitere) Übertragung des Forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde beim Landratsamt ist eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Das Entgelt für die forstliche Betreuung des Gemeindewalds im Landkreis (Forstlicher Revierdienst) durch die Untere Forstbehörde wird vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt festgesetzt:

- Berechnungsgrundlage ist die gesamte forstliche Betriebsfläche (gemäß des jeweils gültigen Forsteinrichtungswerks) in Hektaren
- Der Entgeltsatz beträgt zum 01.01.2020 45 €/ha Forstliche Betriebsfläche netto
- Das Betreuungsentgelt ist umsatzsteuerpflichtig

Da der Betreuungssatz sich aus den Gestehungskosten ableiten soll, ist eine Überprüfung/Nachkalkulation im 2-Jahres Turnus vorgesehen (Abilden von Flächenänderungen, Lohnerhöhungen, Erhöhung des Gemeinwohlkostenausgleichs).

Die räumliche Ausgestaltung der Revierorganisation im Landkreis erfordert zuvor eine verbindliche Entscheidung der Gemeinde über die Übertragung des forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde.

Es ist vorgesehen, den Gemeinde- und Privatwald auf einer Gemarkung als räumlichen Verbund zu betreuen. Dies führt zu Synergieeffekten für die Kommunalwälder, erhöht die Zufriedenheit der Kleinprivatwaldbesitzer, befördert die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffs Holz und gewährleistet die Erfüllung der Forstschutzaufgaben der Forstverwaltung. Die Reviergröße ist nach oben hin begrenzt, um eine hohe Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Die Übertragung des Revierdienstes auf die untere Forstbehörde ermöglicht außerdem eine angemessene Vertretungsregelung im Krankheitsfall und personelle Verstärkung bei Naturkatastrophen.

Der forstliche Revierdienst enthält folgende Tätigkeiten:

- Sachkundiges, regelmäßiges Beobachten des Waldzustands und der Waldentwicklung sowie die Umsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen
- Mitwirkung bei der Jahresplanung auf Basis der Forsteinrichtungsdaten und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Waldeigentümer: Erstellung von Naturalplan, Sortenplan, Arbeitsplan, Finanzplan und Investitionsplan
- Planung, Organisation, Anleitung und Überwachung sämtlicher Betriebsarbeiten.
- Betriebsvollzug: Holzernte (Hiebsvorbereitung, Überwachung des Holzeinschlags, Holzsortierung und Holzaufnahme), Neuanlage und Pflege der Forstkulturen, Jungbestandspflege, Wertästung, Waldschutzmaßnahmen, Wegeunterhaltung, Gewinnung Saat- und Pflanzgut, Maßnahmen zur Erholungsnutzung, Naturschutzmaßnahmen
- Datenerfassung und –bearbeitung auf der Basis der gültigen FOKUS-Fachverfahren
- Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen und für die betrieblichen Arbeitskräfte
- Führung der im Forstrevier eingesetzten betrieblichen Arbeitskräfte und Unternehmer
- Mitwirkung bei der lang- und mittelfristigen Planung, z.B. Forsteinrichtung, Standortskartierung, Flora-Fauna-Habitat-Managementpläne.
- Offener Punkt: Die Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und an Bebauung wird im Mustervertrag geklärt (MLR und kommunale Landesverbände entscheiden, wie mit der Kontrolle der Waldränder verfahren wird, Möglichkeiten: Amtshaftung Forstverwaltung oder Haftung und Verantwortung Eigentümer. Die Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen verbleibt bei der Forstverwaltung).

Holzvermarktung:

Der Landkreis bietet die Holzvermarktung über die Holzverkaufsstelle beim Landratsamt an. Das Forstamt empfiehlt die Beauftragung der Holzverkaufsstelle.

Der Kostenbeitrag für die Holzvermarktung muss sich aus den Gesteungskosten ableiten.

Das Entgelt für die Holzvermarktung durch die Holzverkaufsstelle beim Landratsamt beträgt vorläufig 3,00 €/Fm vermarktetes Holz netto. Das Entgelt für die Holzvermarktung ist umsatzsteuerpflichtig.

Darin enthalten ist der Holzlistendruck, Kartenerstellung für die Logistik, Kundenakquise, Anbieten des Holzes und Einholen von Verkaufsangeboten, Dokumentation der Holzqualitäten von Sortimenten nach Werksmaß, Qualitätssicherung, Verkaufsverhandlungen und –absprachen mit dem Kunden, Ausfertigung von Liefer- und Kaufverträgen, Bereitstellung und Freigabe von Teillieferungen auf Verträge, Absicherungen des Kaufpreises bei Frei-Werk-Verkäufen, Prüfung u. Abrechnung von Werksprotokollen, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebotsverkäufen und Fakturierung, Abwicklung von gemeinschaftlichen Verkäufen über ein bilanzielles Konto des Landkreises, Organisation der Entrindung auf Kundenwunsch und Unterstützung bei der Logistik.

Die Qualität der Holzvermarktung ist entscheidend für den Ertrag aus der Waldwirtschaft; die Holzvermarktung ist anspruchsvoll und aufwendig wegen einer breiten Baumartenpalette mit vielen Laubbaumarten, mit hoher Qualitätsspreizung und mit einer Vielzahl von Verkaufssorten. Unabdingbar für den Erfolg sind viel Erfahrung und Fachkenntnis.

In der anschließenden Diskussion bemängelte Gemeinderat Schinnagel, dass kein Vertreter des Forstamtes anwesend ist und weitere Informationen gibt. Dennoch sprach sich der Gemeinderat für den Abschluss der Verträge aus, da diese Arbeiten nicht durch eigenes Personal erbracht werden können und fasste hierzu folgende Beschlüsse:

- Die Gemeinde beauftragt das Kreisforstamt Main-Tauber-Kreis mit der Weiterführung der forstlichen Betreuung des Gemeindewalds ab 01.01.2020.

Beschluss: 10 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

- Die Gemeinde beauftragt die Holzverkaufsstelle des Landratsamts mit dem Verkauf des Holzes aus dem Gemeindewald ab 01.01.2020.
Beschluss: 10 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verträge nach Vorliegen des rechtlich geprüften und zwischen MLR und kommunalen Landesverbänden abgestimmten Mustervertrags zu den genannten Hektar- bzw. FM-Sätzen mit dem Landkreis abzuschließen.
Beschluss: 10 Jastimmen, 2 Enthaltungen

TOP 5 Bekanntgabe des Haushaltserlasses der Gemeinde Wittighausen

Der Gemeinderat nahm den Haushaltserlass des Kommunal- und Rechnungsprüfungsamtes vom 11.03.2019 bezüglich der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vollem Umfang zur Kenntnis.

TOP 6 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte, b) der Bevölkerung

Keine